

Mitteilung des Senats vom 25. November 2014**Gesetz zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften mit der Bitte um Beschlussfassung.

Der Entwurf ist vom Senator für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft worden.

Die staatliche Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie hat dem Gesetzentwurf am 21. November 2014 zugestimmt.

Der beigefügte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften dient der Anpassung sowohl an bundesrechtliche als auch an EU-rechtliche Vorgaben.

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften handelt es sich um ein Artikel-Gesetz:

- Artikel 1 regelt die Anpassung des bremischen Umweltinformationsrechts an EU-Rechtsprechung.
- In Artikel 2 bewirkt eine Angleichung bremischen Landesrechts zur Umweltverträglichkeit an bundesrechtliche Vorgaben.
- Artikel 3 dient der Erfüllung der Anforderungen aus Artikel 4 Absatz 4 der FFH-Richtlinie (Fauna-Flora-Habitat) zum Gebietsschutz von Natura-2000-Gebieten anlässlich eines Pilotverfahrens der EU-Kommission 2014/6117 vom 18. Februar 2014 u. a. gegen Deutschland (näheres siehe unter 3.). Dabei ist anzumerken, dass der Gesetzgeber mit der anhängenden Novelle keine neuen Gebietsabgrenzungen festlegt. Vielmehr bleiben die seinerzeit vom Senat beschlossenen und der EU-Kommission gemeldeten Natura-2000-Gebiete in ihren räumlichen Abgrenzungen unverändert bestehen; diese gemeldeten Gebiete wurden auch schon vor Jahren durch die EU in die Gebietskulisse Natura 2000 aufgenommen.
- Artikel 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wesentliche Inhalte des in der Anlage 1 enthaltenen Gesetzentwurfs nebst Begründung sind folgende:

1. Änderungen des Umweltinformationsgesetzes für das Land Bremen

Mit der Änderung werden die Konsequenzen aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (Rechtssache C-204/09) gezogen. Der Gesetzentwurf dient der ordnungsgemäßen Umsetzung derjenigen Vorgaben der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen, die Ausnahmen vom Begriff der informationspflichtigen Stelle zulassen. Diese Vorgaben werden durch das geltende Umweltinformationsgesetz umgesetzt und sind nach europäischem Recht bereits jetzt verbindlich.

2. Änderungen des Bremischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Gesetzesänderungen bezüglich Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne dienen der Angleichung der bremischen Regelungen an das Bundesrecht.

Maßnahmenprogramme nach § 82 WHG unterfallen bereits nach § 14b Absatz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage 3 Nr. 1.4 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) des Bundes einer obligatorischen strategischen Umweltprüfung. Daher ist eine Aufzählung in Anlage 3 Nr. 1.2 entbehrlich.

Bremen sieht bislang für „Bewirtschaftungspläne nach § 83 WHG“ eine strategische Umweltprüfung vor (vergleiche § 4 Satz 1, Satz 2, Anlage 3 Fall 2.2. BremUVPG in Verbindung mit § 14b Absatz 1 Nr. 2). Im Bundesgesetz sind „Bewirtschaftungspläne“ nicht in Anlage 3 Nr. 2 aufgeführt und wären daher allein nach Bundesrecht nicht SUP-pflichtig. Die bremische Regelung soll nicht mehr über die bundesrechtliche Regelung hinausgehen.

3. Änderungen des Bremischen Naturschutzgesetzes zu Natura 2000

Anlass der Änderung des Bremischen Naturschutzgesetzes zum Natura-2000-Gebietschutz ist ein Pilotverfahren 2014/6117, das die EU-Kommission am 18. Februar 2014 u. a. gegen Deutschland zur Ausweisung von besonderen Schutzgebieten (BSG/SAC) nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7 – FFH-Richtlinie) eingeleitet hat. Vorwurf ist der defizitäre Gebietschutz in den EU-Mitgliedsstaaten in Umsetzung der Anforderungen an die FFH-Richtlinie. Hintergrund ist, dass die erforderliche Sicherung der nach § 32 Abs. 1 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) gemeldeten Natura-2000-Gebiete u. a. durch die bestehenden Rechtsverordnungen nicht ausreicht. Für Bremen hat sich insbesondere als defizitär erwiesen, dass die bestehenden Schutzgebietsverordnungen in den Abgrenzungen nicht mit den Gebietsmeldungen identisch sind. Die Schutzgebiete beziehen sich auf Gebiete, die größer sind als die darin liegenden FFH-Gebiete, deren Grenzen innerhalb der Schutzgebiete auf VO-Ebene (Verordnungs-Ebene) bisher nicht explizit benannt und kartografisch dargestellt worden sind.

Dem soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf Rechnung getragen werden. Zur Erfüllung der Anforderungen aus Artikel 4 Absatz 4 der FFH-Richtlinie werden damit gesetzlich die einzelnen gemeldeten Gebiete in einer Anlage mit Namen, Lage, relevanten Lebensraumtypen und Arten sowie den genauen Gebietsabgrenzungen benannt bzw. kartografisch dargestellt, ohne dabei die bestehenden Gebietsgrenzen zu verändern. Vielmehr bleiben die gemeldeten Gebiete in ihren räumlichen Abgrenzungen unverändert bestehen. Lediglich hinsichtlich zeitlich später eintretender möglicher tatsächlicher und EU-rechtlicher Änderungen, wird der Verordnungsgeber ermächtigt, geringfügige Änderungen der Gebietsgrenzen und der Lebensraumtypen und Arten auf VO-Ebene vorzunehmen.

Ferner werden die grundsätzlichen Erhaltungsziele, dass relevante Lebensraumtypen und Arten im Gebiet erhalten oder gegebenenfalls in einen günstigen Erhaltungszustand zu bringen sind, grundlegend im Gesetzestext normiert.

Daneben bleiben die bestehenden Schutzgebietsverordnungen in Geltung. Dies schon deshalb, da wie oben aufgeführt die Schutzgebietsverordnungen weitergehend sind als die in der Anlage aufzunehmenden Inhalte und Gebietsabgrenzungen.

Die Bürgerschaft (Landtag) wird um Beschlussfassung gebeten.

Gesetz zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Umweltinformationsgesetzes für das Land Bremen

§ 2 des Umweltinformationsgesetzes für das Land Bremen vom 15. November 2005 (Brem.GBl. S. 573 – 2129-I-1) wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. der Senat und die Behörden, soweit und solange sie im Rahmen der Gesetzgebung tätig werden, und“.

Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe b wird das Komma gestrichen.
- bb) In Buchstabe c wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und das Wort „oder“ angefügt.

Folgende Nummer 3 wird angefügt:

- „3. mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts zusammen unmittelbar oder mittelbar über eine Mehrheit im Sinne der Nummer 2 verfügen und der überwiegende Anteil an dieser Mehrheit den in Absatz 2 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts zuzuordnen ist.“

Artikel 2

Änderung des Bremischen Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

In der Anlage 3 zu § 4 Satz 2 des Bremischen Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (Brem.GBl. S. 47 – 790-a-3), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 404) geändert worden ist, werden die Nummern 1.2 und 2.2 gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege

Das Bremische Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 27. April 2010 (Brem.GBl. S. 315 – 790-a-1) wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst:

„ § 24 Aufbau und Schutz des Netzes ‚Natura 2000‘ “.

Nach der Angabe zu § 24 wird folgende Angabe eingefügt:

„ § 24a Verträglichkeitsstudie “.

§ 24 wird wie folgt gefasst:

„ § 24

Aufbau und Schutz des Netzes ‚Natura 2000‘

(1) In dem Verfahren nach § 32 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes beschließt der Senat auf Vorschlag der obersten Naturschutzbehörde, welche Flächen als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und als Europäische Vogelschutzgebiete gegenüber der EU-Kommission genannt werden sollen. Die oberste Naturschutzbehörde teilt die ausgewählten Gebiete dem zuständigen Ministerium nach § 32 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zur Benennung gegenüber der Kommission mit.

(2) Für die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und die Europäischen Vogelschutzgebiete, die in der Anlage genannt sind, gelten die Bestimmungen der Absätze 3 bis 6.

(3) Es ist sicherzustellen, dass die in der Anlage benannten Lebensraumtypen und Arten im Gebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben. Der Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in der Anlage benannten Lebensraumtypen und Arten im jeweiligen Gebiet ist zu gewährleisten.

(4) Die konkreten Erhaltungsziele für die einzelnen Arten und Lebensraumtypen des betreffenden Gebietes und die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen, mit welchen die Erhaltungsziele erreicht werden sollen, werden insbesondere durch Schutzverordnungen im Sinne von §§ 14 und 17, durch Managementpläne der obersten Naturschutzbehörde, durch Bewirtschaftungspläne, durch vertragliche Vereinbarungen oder durch Förderprogramme erreicht.

(5) Die Abgrenzungen der Gebiete nach Absatz 2 sind in den diesem Gesetz beigefügten Karten im Maßstab von 1 : 10 000 eingetragen. Die Grenze läuft an der Außenseite der dargestellten Linien. Die Karten sind Bestandteil dieses Gesetzes. Sie werden bei der obersten Naturschutzbehörde aufbewahrt und können dort während der üblichen Dienstzeiten kostenfrei eingesehen werden. Eine

Abschrift dieses Gesetzes mit den dazugehörigen Karten wird beim Staatsarchiv hinterlegt.

(6) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Anlage und Karten hinsichtlich der Lebensraumtypen oder Arten oder in geringfügigem Umfang hinsichtlich der Gebietsabgrenzungen zu ändern oder zu ergänzen, wenn dies

zur Anpassung an tatsächliche Veränderungen, die im Rahmen der Bestandsaufnahmen oder des wissenschaftlichen Monitorings festgestellt wurden, oder

zur Anpassung an rechtliche Änderungen der Anhänge I und II zu Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung oder des Anhangs I zu Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung,

erforderlich ist.“

Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

„§ 24a

Verträglichkeitsstudie

Die oberste Naturschutzbehörde prüft die Verträglichkeit von Projekten im Sinne des § 34 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetzes auf der Grundlage der vom Antragsteller vorzulegenden Unterlagen (Verträglichkeitsstudie) und gibt die Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung an die für die Zulassung des Projektes zuständige Behörde weiter.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Änderungen des Bremischen Umweltinformationsgesetzes (Artikel 1)

Der Gesetzentwurf dient der ordnungsgemäßen Umsetzung derjenigen Vorgaben der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen, die Ausnahmen vom Begriff der informationspflichtigen Stelle zulassen. Diese Vorgaben werden durch das geltende Umweltinformationsgesetz umgesetzt.

Aus dem Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 14. Februar 2012 (Rechtssache C-204/09) folgt, dass die Vorschrift des § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 den Vorgaben des Europarechtes widerspricht, soweit sich der Senat und die Behörden als am Gesetzgebungsverfahren beteiligte Einrichtungen auch noch nach Beendigung des Gesetzgebungsverfahrens darauf berufen, nicht zur Information verpflichtet zu sein. Weiterhin folgt aus dem Urteil vom 18. Juli 2013 (Rechtssache C-515/11), dass diese Vorschrift den Vorgaben des Europarechtes widerspricht, soweit sie sich auch auf Fälle erstreckt, in denen der Senat und die Behörden beim Erlass von Rechtsverordnungen tätig sind. Ferner bedarf es einer Ergänzung bei der Definition der Kontrollen von juristischen Personen des Privatrechts durch Bremen.

II. Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Artikel 2)

Die Gesetzesänderungen dienen der Angleichung der bremischen Regelungen an das Bundesrecht.

III. Änderung des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Artikel 3)

Der vorliegende Entwurf zur Änderung des Bremischen Naturschutzgesetzes dient der rechtssicheren Umsetzung der Anforderungen aus Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung

der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7 – FFH-Richtlinie). Nach der derzeitigen Rechtslage im Land Bremen sind die bestehenden Schutzgebietsverordnungen in den Abgrenzungen nicht mit den Gebietsmeldungen von Natura-2000-Gebieten identisch. Die Schutzgebiete beziehen sich auf Gebiete, die größer sind als die darin liegenden gemeldeten Natura-2000-Gebiete, deren Grenzen innerhalb der Schutzgebiete auf Verordnungsebene bisher nicht explizit benannt und kartographisch dargestellt worden sind.

Daher werden mit dem vorliegenden Entwurf zur Änderung des Bremischen Naturschutzgesetzes verbindlich auf gesetzlicher Ebene die einzelnen gemeldeten Gebiete mit Namen, Lage, relevanten Lebensraumtypen und Arten sowie den genauen Gebietsabgrenzungen benannt bzw. kartografisch dargestellt, ohne dabei die bestehenden Gebietsgrenzen zu verändern. Vielmehr bleiben die gemeldeten Gebiete in ihren räumlichen Abgrenzungen unverändert bestehen. Lediglich hinsichtlich zeitlich später eintretender möglicher tatsächlicher oder EU-rechtlicher Änderungen wird der Verordnungsgeber ermächtigt, geringfügige Änderungen der Gebietsgrenzen und Lebensraumtypen und Arten auf Verordnungsebene vorzunehmen. Ferner werden die grundsätzlichen Erhaltungsziele, dass relevante Lebensraumtypen und Arten im Gebiet erhalten oder gegebenenfalls in einen günstigen Erhaltungszustand zu bringen sind, grundlegend im Gesetzestext normiert. Daneben bleiben die bestehenden Schutzgebietsverordnungen in Geltung. Dies schon deshalb, da wie dargestellt die Schutzgebietsverordnungen weitergehend sind als die in der Anlage aufzunehmenden Inhalte und Gebietsabgrenzungen.

B. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Änderungen des Umweltinformationsgesetzes für das Land Bremen

Zu Nummer 1 (§ 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1)

Mit der Änderung werden die Konsequenzen aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes gezogen. Die Vorschriften des BremUIG (Umweltinformationsgesetz für das Land Bremen) über die Ausnahme von informationspflichtigen Stellen sind nicht mit der Umweltinformationsrichtlinie der EU vereinbar, soweit sich der Senat und die Behörden darauf berufen, nicht zur Information verpflichtet zu sein, soweit sie „in gesetzgebender Eigenschaft“ handeln und das Gesetzgebungsverfahren bereits abgeschlossen ist. Ziel der Richtlinie ist, das Recht auf Zugang zu Umweltinformationen, die bei Behörden vorhanden sind, zu gewährleisten und dafür zu sorgen, dass diese Informationen öffentlich zugänglich gemacht und verbreitet werden. Dem stünde es entgegen, wenn sich der Senat und die Behörden auch nach Abschluss eines Gesetzgebungsverfahrens darauf berufen könnten, keine informationspflichtigen Stellen zu sein und daher nicht zur Herausgabe von Informationen verpflichtet zu sein. Denn nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens wird der ordnungsgemäße Ablauf des Verfahrens im Regelfall nicht mehr beeinträchtigt.

Die vorgesehene Änderung dient der Klarstellung. Zukünftig stellt der Wortlaut kumulativ auf die Kriterien „soweit“ und „solange“ ab.

Die Vorschrift über die Ausnahme von der Informationspflicht bei dem Erlass von Rechtsverordnungen ist mit Artikel 2 der Umweltinformationsrichtlinie der EU nicht vereinbar. Die Umweltinformationsrichtlinie soll zu größerer Transparenz führen. Dem wird das Verfahren zum Erlass einer Rechtsverordnung nicht in derselben Weise gerecht wie der ordnungsgemäße Ablauf eines parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens, bei dem normalerweise die Information der Öffentlichkeit hinreichend gewährleistet ist. Der mit der Neufassung verbundene Wegfall der Worte „oder beim Erlass von Rechtsverordnungen“ ist erforderlich, weil das Tätigwerden beim Erlass einer Rechtsverordnung aufgrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 18. Juli 2013 nicht mehr der Ausnahme unterfallen darf.

Zu Nummer 2 (§ 2 Absatz 3)

§ 2 Absatz 3 BremUIG wird um eine neue Nummer 3 ergänzt, die den Begriff der Kontrolle einer juristischen Person durch die öffentliche Hand konkretisiert, soweit dies im Landesrecht zulässig ist. Aktuell besteht eine Umsetzungslücke im deutschen Recht, wenn eine solche Kontrolle gemäß den Vorgaben der Umweltinformationsrichtlinie der EU durch Stellen der öffentlichen Verwaltung vorliegt, diese mehrheitliche Kontrolle der öffentlichen Hand sich aber ausnahmsweise nur aus der Addition der Anteile von Bund und Land ergibt. Bislang knüpft das Landesrecht nur an eine Kontrolle durch das Land und das Bundesrecht nur an eine Kontrolle durch den Bund an. Das Völker- und Europarecht verlangt aber bei der Betrachtung der Kontrolle durch die öffentliche Verwaltung eine ganzheitliche Betrachtung.

Auf der Ebene des Landesrechts kommt eine Auflösung dieser Fallkonstruktion nur insoweit in Betracht, als dem Land innerhalb einer bestehenden Mehrheit der öffentlichen Hand an der juristischen Person des Privatrechts der überwiegende Anteil zugeordnet werden kann und dem Land damit eine Steuerbefugnis über die Person des Privatrechts zusteht.

Der Bund beabsichtigt eine entsprechende Gesetzänderung für die Fallgestaltung, dass dem Bund der überwiegende Anteil zugeordnet werden kann (Drs. 156/14).

Die weiteren Änderungen sind lediglich redaktionelle Folgeanpassungen.

Zu Artikel 2

Änderungen des Bremischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Maßnahmenprogramme nach § 82 WHG unterfallen bereits nach § 14b Absatz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage 3 Nr. 1.4 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) des Bundes einer obligatorischen strategischen Umweltprüfung. Daher ist eine Aufzählung in Anlage 3 Nr. 1.2 entbehrlich.

Nach Bundesrecht ist eine SUP (Strategische Umweltprüfung) immer dann durchzuführen, wenn der Plan oder das Programm einen Rahmen für die Entscheidung über die Zulässigkeit potenziell UVP-pflichtiger Vorhaben setzt. Der Bundesgesetzgeber geht davon aus, dass dies nicht bei jedem Einzelfall gegeben ist. Zur Klärung der Frage der SUP-Pflichtigkeit ist bei diesen Plänen und Programmen durch die zuständige Behörde im Einzelfall jeweils zu prüfen, ob der Plan oder das Programm einen Rahmen für die Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben setzt (sogenannte konditionale SUP-Pflicht). Relevant sind dabei nur solche Vorhaben, die entweder in Anlage 1 zum UVPG des Bundes oder eine nach landesrechtlichen Bestimmungen eine unmittelbare UVP-Pflicht oder eine Pflicht zur Durchführung einer Vorprüfung des Einzelfalles besteht.

Bremen sieht bislang für „Bewirtschaftungspläne nach § 83 WHG“ eine strategische Umweltprüfung vor (vergleiche § 4 Satz 1, Satz 2, Anlage 3 Fall 2.2. BremUVPG in Verbindung mit § 14b Absatz 1 Nr. 2). Im Bundesgesetz sind „Bewirtschaftungspläne“ nicht in Anlage 3 Nr. 2 aufgeführt und wären daher allein nach Bundesrecht nicht SUP-pflichtig. Die bremische Regelung soll nicht mehr über die bundesrechtliche Regelung hinausgehen. Dieser landesrechtliche Gesetzeswille wird dadurch unterstützt, dass im Zuge der Anpassung des bremischen Rechts an das Wasserhaushaltsgesetz vom 12. April 2011 (Brem.GBl. S. 262) die ursprünglich einzig im bremischem Landesrecht vorgesehene Verpflichtung für Bewirtschaftungspläne in § 164b Abs. 4 BremWHG alte Fassung gestrichen wurde. Die Änderung des BremWHG im Sinne einer bundeseinheitlichen Regelung war bereits deshalb geboten, da Bewirtschaftungspläne nicht für das Gebiet des Bundeslandes, sondern für das Flussgebiet Weser insgesamt aufgestellt werden. Bremen war das einzige Bundesland, das durch das Gesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der SUP-Richtlinie vom 21. November 2006 (Brem.GBl. S. 467) eine UVP-Pflicht für den Bewirtschaftungsplan in das Wassergesetz (§ 164b Abs. 4) aufgenommen hatte.

Zu Artikel 3

Änderungen des Bremischen Naturschutzgesetzes

Zu Nummer 1

Der neu gefasste § 24 Absatz 1 BremNatG-E ist im Wesentlichen wortlautidentisch mit dem bisherigen § 24 Absatz 1 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BremNatG) und enthält nur in Satz 2 eine redaktionelle Anpassung hinsichtlich des zuständigen Bundesumweltressorts.

In § 24 Absatz 2 BremNatG-E werden die einzelnen Gebiete über die Anlage mit Name, Lage, Lebensraumtypen und Arten sowie genauen Gebietsabgrenzungen benannt und kartografisch dargestellt. Dabei handelt es sich um Gebiete im Sinne von § 7 Absatz 1 Nr. 6 und Nr. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes. Weitere Regelungsinhalte bestimmen sich nach den Absätzen 3 bis 6 dieses Gesetzentwurfs.

In § 24 Absatz 3 BremNatG-E wird das grundsätzliche Erhaltungsziel geregelt, sicherzustellen, dass die in der Anlage zu Absatz 2 benannten Lebensraumtypen und Arten im Gebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben oder bei ungünstigem Erhaltungszustand in dem gebotenen Umfang zu verbessern sind.

Da mit Blick auf Artikel 4 Absatz 4 der FFH-RL den Mitgliedstaaten verschiedene Möglichkeiten zur Auswahl stehen, wie sie den rechtlichen Verpflichtungen zur Ausweisung besonderer Schutzgebiete nachkommen können, benennt § 24 Absatz 4 BremNatG-E die verschiedenen Instrumente in nicht abschließender Form, mit denen die konkreten Erhaltungsziele für die einzelnen Arten und Lebensraumtypen des betreffenden Gebietes und die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen erreicht werden sollen. Neben den Schutzverordnungen nach §§ 32 Absatz 2, 20 Absatz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 14 und § 17 BremNatG werden Managementpläne der obersten Naturschutzbehörde oder rechtlich-administrativ verbindliche Bewirtschaftungspläne im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 1 der FFH-RL sowie § 32 Absatz 5 BNatSchG im Gesetzestext benannt. Daneben können im Rahmen des Schutzes von Natura-2000-Gebieten auch vertragliche Vereinbarungen oder Förderprogramme für einseitige Zuwendungen eingesetzt werden. Diese Instrumente der vertraglichen Vereinbarung oder der Einsatz von Förderprogrammen können auch ergänzend zu den anderen vorgenannten Instrumenten eingesetzt werden.

§ 24 Absatz 5 BremNatG-E regelt, dass die diesem Gesetz beigefügten Karten im Maßstab von 1 : 10 000 zum Geltungsbereich des Gesetzes gehören. Gleichzeitig wird geregelt, dass die diesem Gesetz beigefügten Karten bei der obersten Naturschutzbehörde zur kostenfreien Einsicht niedergelegt werden. Ferner wird geregelt, dass eine Abschrift dieses Gesetzes mit den dazugehörigen Karten beim Staatsarchiv hinterlegt wird.

In § 24 Absatz 6 BremNatG-E ist eine Ermächtigung zugunsten des Senats geregelt, durch Rechtsverordnung künftige Änderungen und Ergänzungen der Anlage zu § 24 Absatz 2 BremNatG-E und diesem Gesetz nach § 24 Absatz 5 BremNatG-E beigefügten Karten vorzunehmen. Die Verordnungsermächtigung soll eine rasche Anpassung der Gebietsgrenzen sowie Lebensraumtypen und Arten der Anlage und Karten an geringfügige tatsächliche und rechtliche Veränderungen des EU-Rechtsrahmens der FFH- und Vogelschutzrichtlinie bewirken und sicherstellen. Dabei ist als Richtwert eine Verschiebung von bis zu 2 % der Gesamtfläche des Gebietes als noch geringfügig anzusehen.

Zu Nummer 2

Der neue § 24a BremNatG-E ist wortlautidentisch mit dem bisherigen § 24 Absatz 2 BremNatG und wurde aus normsystematischen Gründen und aus Gründen der Normenklarheit als eigenständige Norm hinter den novellierten § 24 BremNatG-E eingefügt.

Zu Artikel 4

Inkrafttreten

Der Artikel enthält die Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage

(zu § 24 Absatz 2)

Gebiete des ökologischen Netzes „Natura 2000“ in der Freien Hansestadt Bremen gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen und der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (konsolidierte Fassung)

Erklärung: FFH= Flora, Fauna, Habitat; LRT = Lebensraumtyp gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, VSG = Vogelschutzgebiet, * = prioritärer Lebensraumtyp oder. prioritäre Art

Landes-interne Nr.	Typ	Gebietsname	Gebietsnummer	Flächen-größe (ha)	Lage (Koordinaten des Mittelpunktes)	Orts-/Stadtteil	Wertgebende LRT	wertgebende Arten
1	VSG	Borgfelder Wümmewiesen	DE2819-402	681,9	E 08 56 00 N 53 08 00	Borgfeld	--	Rohrweihe, Kornweihe, Wachtelkönig, Zwergschwan, Singschwan, Kampfläufer, Tüpfelralle, Bruchwasserläufer; Spießente, Löffelente, Krickente, Pfeifente, Stockente, Knäkente, Blessgans, Saatgans, Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Rotschenkel, Kiebitz

Landes- interne Nr.	Typ	Gebietsname	Gebiets- nummer	Flächen- größe (ha)	Lage (Koordinaten des Mittelpunktes)	Orts-/Stadtteil	Wertgebende LRT	wertgebende Arten
2	VSG	Oberneulander Wümmeniederung	DE2919-402	294,5	E 08 58 00 N 53 06 00	Oberneuland	--	Kornweihe, Zwergschwan, Bruchwasserläufer, Raufußbussard, Großer Brachvogel, Rotschenkel, Kiebitz
3	VSG	Hollerland	DE2819-370	290,9	E 08 52 15 N 53 07 20	Horn-Lehe	--	Wachtelkönig, Schilfrohrsänger, Bekassine, Zwergschnepfe
4	VSG	Blockland	DE2818-401	3.180,3	E 08 48 00 N 53 09 00	Blockland Burglesum	--	Eisvogel, Rohrweihe, Zwergschwan, Singschwan, Silberreiher, Blaukehlchen, Zwergsäger, Kampfläufer; Pfeifente, Blessgans, Bekassine, Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Rotschenkel, Kiebitz
5	VSG	Werderland	DE2817-401	847,7	E 08 39 00 N 53 09 00	Burglesum Vege sack	--	Rohrweihe, Wachtelkönig, Silberreiher, Neuntöter, Blaukehlchen, Schilfrohrsänger, Bekassine, Braunkehlchen, Rotschenkel, Kiebitz

Landes- interne Nr.	Typ	Gebietsname	Gebiets- nummer	Flächen- größe (ha)	Lage (Koordinaten des Mittelpunktes)	Orts-/Stadtteil	Wertgebende LRT	wertgebende Arten
6	VSG	Niedervieland	DE2918-401	1.294,4	E 08 41 30 N 53 05 30	Strom Seehausen Huchting	--	Sumpfohreule, Weißstorch, Rohrweihe, Kormweihe, Wachtelkönig, Zwergschwan, Blaukehlchen, Zwergsäger, Kampfläufer, Goldregenpfeifer, Tüpfelralle, Bruchwasserläufer, Schilfrohrsänger, Spießente, Löffelente, Krickente, Pfeifente, Knäkente, Schnatterente, Bekassine, Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Kormoran, Brandgans, Rotschenkel, Kiebitz
7	VSG	Weseraue	DE2919-401	303,3	E 08 54 00 N 53 01 00	Hemelingen Obervielnd	--	Zwergschwan, Wanderfalke, Fischadler, Flusseeeschwalbe, Löffelente, Kormoran, Rotschenkel
8	VSG	Ochtum bei Grolland	DE2918-402	24,9	E 08 45 30 N 53 03 15	Huchting	--	Bruchwasserläufer
9	VSG	Luneplate	DE2417-401	940,0	E 08 31 30 N 53 36 00	Bremerhaven	--	Weißwangengans, Rohrweihe, Kormweihe, Silberreiher, Pfuhschnepfe, Blaukehlchen, Goldregenpfeifer, Säbelschnäbler, Bruchwasserläufer, Schilfrohrsänger, Feldlerche, Löffelente, Krickente, Pfeifente, Blessgans, Graugans, Sandregenpfeifer, Feldschwirl, Braunkehlchen, Dunkler Wasserläufer, Rotschenkel, Kiebitz

Landes- interne Nr.	Typ	Gebietsname	Gebiets- nummer	Flächen- größe (ha)	Lage (Koordinaten des Mittelpunktes)	Orts-/Stadtteil	Wertgebende LRT	wertgebende Arten
21	FFH	Untere Wümmme	DE2819-301	445,0	E 08 52 00 N 53 08 00	Blockland Borgfeld	6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	Flussneunauge, Meerneunauge , Otter
22	FFH	Kuhgrabensee	DE2819-302	32,3	E 08 50 45 N 53 07 10	Blockland	3140 Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen	--
23	FFH	Grambker Feldmarksee	DE2818-301	22,6	E 08 43 44 N 53 09 20	Burglesum	3140 Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen	--

Landesinterne Nr.	Typ	Gebietsname	Gebietsnummer	Flächen-größe (ha)	Lage (Koordinaten des Mittelpunktes)	Orts-/Stadtteil	Wertgebende LRT	wertgebende Arten
24	FFH	Heide und Heideweiler auf der Rekumer Geest	DE2717-301	23,0	E 08 33 00 N 53 12 15	Blumenthal	<p>2310 Trockene Sandheiden mit <i>Calluna</i> und <i>Genista</i></p> <p>2330 Dünen mit offenen Grasflächen und mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i></p> <p>3110 Oligotrophe, sehr schwach mineralische Gewässer der Sandebenen (<i>Littorelletalia uniflorae</i>)</p> <p>3130 Oligo- bis mesotrophe Gewässer mit Vegetation des <i>Littorelletea uniflorae</i> und/oder der <i>Isoeto-Nanojuncetea</i></p> <p>3160 Dystrophe Seen und Teiche</p> <p>4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit <i>Erica tetralix</i></p> <p>7150 Torfmoor-Schlenken (<i>Rhynchosporion</i>)</p>	Kamm-Molch
25	FFH	Zentrales Blockland	DE2818-302	1.080,4	E 08 48 15 N 53 08 15	Blockland	<p>3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitons</i></p> <p>6410 Pfeifengraswiesen auf kalkhaltigem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)</p>	Steinbeißer, Bitterling

Landesinterne Nr.	Typ	Gebietsname	Gebietsnummer	Flächen-größe (ha)	Lage (Koordinaten des Mittelpunktes)	Orts-/Stadtteil	Wertgebende LRT	wertgebende Arten
26	FFH	Werderland	DE2817-301	392,5	E 08 39 00 N 53 08 30	Burglesum	3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitons</i> 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	Steinbeißer
27	FFH	Hollerland	DE2819-370	290,9	E 08 52 15 N 53 07 20	Horn-Lehe	1340* Salzwiesen im Binnenland 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	Schlammpeitzger, Zierliche Tellerschnecke, Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer
28	FFH	Binnensalzstelle Rethriehen	DE2918-302	8,9	E 08 45 25 N 53 02 45	Huchting	1340* Salzwiesen im Binnenland	--
29	FFH	Niedervieland - Stromer Feldmark	DE2918-370	432,4	E 08 41 00 N 53 05 45	Strom Seehausen	--	Steinbeißer
30	FFH	Bremische Ochtum	DE2918-371	50,0	E 08 45 30 N 53 03 15	Strom Huchting Neustadt Obervieland	--	Flussneunaige, Meerneunaige
31	FFH	Lesum	DE2818-304	107,9	E 08 41 30 N 53 09 55	Burglesum Vege sack Blockland	--	Flussneunaige , Meerneunaige
32	FFH	Krietes Wald (Im Holze)	DE2919-370	5,8	E 08 57 40 N 53 03 40	Osterholz	--	Eremit*

Landes- interne Nr.	Typ	Gebietsname	Gebiets- nummer	Flächen- größe (ha)	Lage (Koordinaten des Mittelpunktes)	Orts-/Stadtteil	Wertgebende LRT	wertgebende Arten
33	FFH	Parks in Oberneuland	DE2919-371	27,0	E 08 56 20 N 53 05 50	Oberneuland	--	Eremit*
34	FFH	Weser zwischen Ochtummündung und Rekum	DE2817-370	447,0	E 08 35 30 N 53 10 28	Burglesum Vegesack Blumenthal	--	Finte, Flussneunauge, Meerneunauge
35	FFH	Weser bei Bremerhaven	DE2417-370	1682,0	E 08 33 30 N 53 35 00	Bremerhaven	1130 Ästuarien 1140 vegetationsfreies Schlick-, Sand – und Mischwatt	Finte, Flussneunauge , Meerneunauge